

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth

vom

03. März 2021

Der Landkreis Bayreuth erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth vom 15. Mai 2019 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 27. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„¹Gebührenschnldner für die Gebühr der Sperrmüll-Expressabfuhr ist der Antragsteller.“

2. Nach § 4 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„¹ Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten beträgt 125 €.“

3. Der bisherige § 4 Absatz 5 wird zum neuen § 4 Absatz 6.

4. Nach § 5 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„¹Bei der Sperrmüllabfuhr im Rahmen des Express-Service entsteht die Gebühr mit Eingang des Antrags beim Landkreis Bayreuth.“

5. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„¹Die Abholung des Sperrmülls im Rahmen des Express-Service erfolgt gegen Vorkasse.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, den 03.03.2021
Landratsamt Bayreuth



Wiedemann
Landrat